
Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Stadt Vöhringen
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 15.12.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Vöhringen folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschrift

§ 1
Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Stadteinwohner betreibt die Stadt als eine öffentliche Einrichtung:

1. die städtischen Friedhöfe in Vöhringen und in den Stadtteilen Illerberg und Illerzell,
2. die dortigen städtischen Leichenhäuser,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (derzeit Bestattungsdienstvertrag mit einem Bestattungsunternehmen).

Zweiter Teil
Die städtischen Friedhöfe
Abschnitt 1
Allgemeines

§ 2
Widmungszweck

Die städtischen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Stadteinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3
Friedhofsverwaltung

Die städtischen Friedhöfe werden von der Stadt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4
Bestattungsanspruch

1. Auf den städtischen Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die verstorbenen Stadteinwohner,
 - b) die im Stadtgebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gemeindegebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) die durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.
2. Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
3. Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

§ 5 Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit dem Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
4. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
5. Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die städtischen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden jeweils am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
2. Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 26) – untersagen.

§ 7 Verhalten in den Friedhöfen

1. Die Besucher von städtischen Friedhöfen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kindern unter zehn Jahren ist das Betreten von Friedhöfen nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
 - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge;
 - c) ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 - d) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe (Umkreis von mindestens 100 m) zu verrichten;
 - e) Blumen und Sträucher von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern ohne Erlaubnis des Berechtigten zu entfernen;
 - f) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern;
 - g) zu rauchen und zu lärmern;

- h) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
 - i) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
 - j) fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - k) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.
4. Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

1. Gewerbetreibende, wie Bildhauer und Steinmetze, bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
2. Die Genehmigung ist bei der Stadt – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a – 71 e des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
3. Über die Genehmigung entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
4. Hat die Stadt nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
5. Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen ist.
6. Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Buchst. b) im erforderlichen Maße gestattet. Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
7. Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der in den Friedhöfen gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
8. Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
9. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.
10. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

11. Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sich oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten - Die Grabmäler

Abschnitt 1 **Grabstätten**

§ 9 **Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) der Stadt, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10 **Arten der Grabstätten**

1. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 11),
 - b) Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 12),
 - c) Urnenreihen – Urnenwahlgrabstätten und Urnennischen, anonyme Urnengräber (§ 13),
2. Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen, noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 11 **Reihengräber**

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) des zu Bestattenden vergeben werden.
2. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
3. Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
 - a) Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr,
 - b) Personen ab dem vollendeten siebten Lebensjahr.

§ 12 **Wahlgräber**

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25), begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann an Wahlgräbern mit einer, zwei, drei und vier Grabstellen erworben werden, es erstreckt sich in allen Friedhöfen der Stadt mit ihren Stadtteilen grundsätzlich auf Doppelbelegung (Übereinanderbettung). Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Das Nutzungsrecht kann von der Stadt auf Antrag verlängert werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

2. Die Beisetzung in einem Wahlgrab ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht an dem Grab sich mindestens bis zum Ende der Ruhezeit (§ 25) erstreckt. Endet das Nutzungsrecht vor diesem Zeitpunkt, so ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ende der Ruhezeit des neu zu Bestattenden zu beantragen.
3. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige seiner Familie darin bestatten zu lassen. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister, Stief- und Pflege- sowie Adoptivkinder und deren Ehegatten. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Außer dem Leichnam eines Verstorbenen können in einem Wahlgrab innerhalb der Berechtigungszeit oder nach erforderlicher Verlängerung mindestens bis zum Ende der Ruhezeit (§ 25) auch die Aschen (Urnen) verstorbener Angehöriger in einer Tiefe von einem Meter beigesetzt werden. Die Maximalbelegung ist hierbei zu beachten.
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Stadt entsprechend umgeschrieben.
5. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Stadt anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Abs. 4 entsprechend.
6. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
7. Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13

Urnenreihen-, Urnenwahlgrabstätten, Urnennischen, anonyme Urnengräber (Aschenbeisetzungen)

1. Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) bereitgestellt werden.
2. Urnenwahlgrabstätten und Urnennischen sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25) verliehen wird.
3. Sowohl in den Urnenwahlgräbern als auch in den Urnennischen gilt eine Maximalbelegung von drei Urnen.
4. Anonyme Urnengräber sind Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrab. Im anonymen Urnengrab werden Bio-Urnen ohne zeitliche Befristung beigesetzt (keine Laufzeit).
5. Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

6. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
7. Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten und Urnennischen entsprechend. Wird von der Stadt entsprechend § 12 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
8. An Urnennischen und anonymen Urnengräbern ist Grabpflege nicht gestattet.

§ 14 Ausmaße der Grabstätten

1. Die einzelnen Grabstätten haben grundsätzlich folgende Ausmaße:
 - a) Kinderreihengräber (§ 11 Abs. 3 Buchst. a):

Länge:	1,20 m
Breite:	0,80 m
 - b) Reihengräber (§ 11 Abs. 3 Buchst. b):

Länge:	2,20 m
Breite:	0,90 m
 - c) Wahlgräber (§ 12):

mit einer Grabstelle:	
Länge:	2,20 m
Breite:	0,90 m
mit zwei Grabstellen:	
Länge:	2,20 m
Breite:	1,80 m
mit drei Grabstellen:	
Länge:	2,20 m
Breite:	2,70 m
mit vier Grabstellen:	
Länge:	2,20 m
Breite:	3,60 m
 - d) Urnenreihengrabstätten (§ 13 Abs. 1):

Länge:	0,90 m
Breite:	0,70 m
 - e) Urnenwahlgrabstätten (§ 13 Abs. 2):

Länge:	0,90 m
Breite:	0,70 m
 - f) Urnennischen (§ 13 Abs. 2):

Breite:	0,40 m
Höhe:	0,40 m
Tiefe:	0,40 m
2. Soweit in Friedhöfen diese Normmaße bei bestehenden Grabstätten nicht eingehalten sind, kann die seitherige Grabgröße grundsätzlich bis zum Ablauf des Benutzungsrechts beibehalten werden. Wird allerdings vor Ablauf des Nutzungsrechts eine weitere

Person bestattet oder die Grabanlage geändert (z.B. neuer Grabstein und neue Einfassung) kann die Stadtverwaltung die Änderung der Grabgröße entsprechend dem von der Stadt festgestellten Belegungsplan verlangen. Die Stadtverwaltung ist im Einzelfall berechtigt, auch bei Anlegung von neuen Grabstätten, die bisher geltende Grabgröße vorzusehen, soweit dies im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofes erforderlich ist (z.B. Fortführung bestehender Grabreihen).

3. Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte ergibt sich aus dem Belegungsplan.
4. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Unterkante des Sarges bei Einfachbelegung 1,60 m, bei Doppelbelegung (Übereinanderbettung) 2,20 m, bis zur Unterkante der Urne mindestens 1,00 m.

§ 15

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

1. Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
2. Innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
3. Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Stadt auf deren Anforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Stadt befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
4. Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Stadt die in Abs. 3 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

Abschnitt 2

Die Grabmäler

§ 16

Errichtung von Grabmälern

1. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Für Grabdenkmäler (Grabsteine, Grabkreuze und Grabplatten), Einfriedungen, Einfassungen, Grabgebäude, Grüfte und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen, insbesondere:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich geplanter Aufstellungsposition, Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1:10,
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 - c) die Angabe über die Schriftverteilung.
 Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

3. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
4. Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 17 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

1. Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) bei Kinderreihengräbern (§ 11 Abs. 3 Buchst. a):

Höhe:	0,80 m
Breite:	0,60 m
 - b) bei Reihengräbern (§ 11 Abs. 3 Buchst. b):

Höhe:	1,20 m
Breite:	0,70 m
 - c) bei Wahlgräbern (§ 12)

Einzelgrab:	
Höhe:	1,20 m
Breite:	0,70 m
Doppelgrab:	
Höhe:	1,40 m
Breite:	1,60 m
Dreiergrab:	
Höhe:	1,50 m
Breite:	2,50 m
Vierergrab:	
Höhe:	1,50 m
Breite:	3,40 m
 - d) bei Urnenreihengrabstätten (§ 13 Abs. 1):

Höhe:	1,00 m
Breite:	0,80 m
 - e) bei Urnenwahlgrabstätten (§ 13 Abs. 2):

Höhe:	1,00 m
Breite:	0,80 m
 - f) bei Urnennischen (§ 13 Abs. 2):

Höhe:	0,40 m
Breite:	0,40 m
2. Grabeinfassungen dürfen im Regelfall die in § 14 Abs. 1 genannten Maße nicht überschreiten.

§ 18

Gestaltung der Grabmäler

Beschriftung der Urnenwandplatten

1. Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des städtischen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
2. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Farbe und Schriftart sollen einheitlich gehalten werden.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 18 a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art. 9a Abs. 2 BestG nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinn von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 19

Standssicherheit

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
2. Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
3. Stellt die Stadt Mängel an der Standssicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
4. Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 20

Entfernung der Grabmäler

1. Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über.
3. Geschichtlich bedeutende Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt.

Vierter Teil
Die städtischen Leichenhäuser

§ 21

Widmungszweck, Benutzung der städtischen Leichenhäuser

1. Die städtischen Leichenhäuser dienen – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) –
 - a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 - b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 - c) zur Vornahme von Leichenöffnungen.
2. Die Toten werden in den Leichenhäusern aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden im Benehmen mit der Stadt, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
3. Der Zutritt zur Leiche ist nur den Angehörigen, anderen nichtamtlich tätigen Personen nur mit Zustimmung der Angehörigen, gestattet. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Abs. 2 der Bestattungsverordnung). Die Aufbahrung unterbleibt, wenn die zuständige Behörde eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
4. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der ausdrücklichen Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
5. Leichenöffnungen dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Räumen der Leichenhäuser (§ 19 Abs. 3 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen.

§ 22

Verbringen von Verstorbenen ins Leichenhaus

1. Jede Leiche der im Stadtgebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau spätestens 24 Stunden vor der Beerdigung in ein städtisches Leichenhaus zu verbringen.
2. Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in ein Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Fünfter Teil
Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23
Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Stadt. Diese Verrichtungen dürfen auch von privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

Sechster Teil
Bestattungsvorschriften

§ 24
Anzeigepflicht

1. Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
2. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
3. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 25
Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt auf den Friedhöfen in Vöhringen am Friedhof Süd und am Friedhof Nord und auf dem Friedhof im Stadtteil Illerzell:

a) bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr:	15 Jahre
b) bei Leichen von Personen ab dem vollendeten siebten Lebensjahr:	20 Jahre.
2. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt auf dem Friedhof im Stadtteil Illerberg:

a) bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr:	20 Jahre
b) bei Leichen von Personen ab dem vollendeten siebten Lebensjahr:	30 Jahre.
3. Die Ruhezeit für Aschenurnen beträgt 15 Jahre.
Beisetzungen in anonymen Urnengräbern erfolgen ohne zeitliche Befristung.
4. Urnennischen in einer Urnenwand werden auf eine Dauer von 15 Jahren erworben.

§ 26
Umbettungen

1. Die Umbettung von Leichen und Aschenurnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

2. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
3. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Siebter Teil **Übergangs-/ Schlussbestimmungen**

§ 27 **Nutzungsrechte / Ehrengräber**

Bestehende und künftige Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen (sog. Ehrengräber) werden auf die in § 25 genannten Ruhezeiten beschränkt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt Bestatteten. Das Nutzungsrecht kann von der Stadt auf Antrag verlängert werden.

§ 28 **Haftungsausschluss**

Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 29 **Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich,

- a) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt den Friedhof betritt (§ 6),
- b) den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
- c) die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
- d) Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 15),
- e) Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Stadt errichtet oder wesentlich verändert (§ 16) oder diese entgegen § 20 entfernt,
- f) Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt — (§ 24 Abs. 1),
- g) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 26).

§ 30 **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

1. Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 31
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 29.06.2012 außer Kraft

Vöhringen, den 15.12.2017
Stadt Vöhringen

Karl Janson
1. Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 14.12.2017